

N i e d e r s c h r i f t

(UVP/004/2014)

über die 4. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB 77 am Dienstag, dem 01.04.2014, 15:00 – 19:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 15:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:05 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:35 Uhr

1. Ortsbesichtigung ab 15:00 Uhr:
 - 1.1. Aufstellen von Schaukästen in Tennenlohe an der bestehenden Schaukastenanlage für Vereine und Verbände (gegenüber Einkaufszentrum Lachnerstraße)
 - . Werkausschuss EB 77:
6. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
 - 6.1. Baumentnahmen am Steilhang Böttigerpromenade 773/042/2014
Kenntnisnahme
7. Anfragen Werkausschuss EB77
 - . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:
8. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 8.1. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 19.02.2014 bis 06.03.2014 321/123/2014
Kenntnisnahme
 - 8.2. Flyer "Ökologisches Klassenzimmer" 31/265/2014
Kenntnisnahme
 - 8.3. Biberberater für das Stadtgebiet Erlangen 31/266/2014
Kenntnisnahme

- 8.4. Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8 611/233/2014
Ausbaustrecke Nürnberg - Ebersfeld / S-Bahn Nürnberg - Forchheim Kenntnisnahme
Planfeststellungsabschnitt 16 Fürth Nord
hier: Planfeststellungsbeschluss
- Tischaufgabe**
9. Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen; 31/255/2013
Ausweisung von Hundeanleinzonen im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal Gutachten
10. Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitztal; 31/264/2014
Personelle Verstärkung der städtischen Naturschutzwacht Beschluss
11. Beendigung des Durchgangsverkehrs in der Friedhofstraße; 321/119/2014
Antrag der Fraktion erlanger linke Nummer 241/2013 Beschluss
12. Ausweisen von Tempo 30 sowie Errichtung von Fußgängerinseln in 321/124/2014
der Felix-Klein-Straße; Antrag der SPD Fraktion Nr. 26/2014 vom 11.2.2014 Beschluss
13. Verkehrssicherheit an der Kreuzung Donato-Polli- 321/125/2014
Straße/Dompropststraße; Beschluss
Antrag der SPD Fraktion Nummer 78/2013
14. Neufassung der Werbeanlagensatzung; 30-R/094/2014
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der Gutachten
historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion
- Tischaufgabe**
15. Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des bisherigen Landratsamt- 23/031/2014
Gebäudes; Fraktionsantrag der Stadträte Grille und Jarosch, Nr. Beschluss
010/2014
16. Aufstellen von Schaukästen in Tennenlohe an der bestehenden 232/041/2014
Schaukastenanlage für Vereine und Verbände; Beschluss
hier: Fraktionsantrag von Frau StRin Grille und Herrn StR Jarosch Nr.
223/2013
17. Rad- und Fußwegeverbindung im Bebauungsplan E 286 613/186/2014
"Gewerbegebiet Straßäcker" Beschluss
- 17.1. Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 058/2014 322/030/2014
zum UVPA Beschluss
am 01.04.2014;
Sachstandsbericht "Schlossstrand"
- Tischaufgabe**

18. Anfragen

TOP 1

Ortsbesichtigung ab 15:00 Uhr:

TOP 1.1

Aufstellen von Schaukästen in Tennenlohe an der bestehenden Schaukastenanlage für Vereine und Verbände (gegenüber Einkaufszentrum Lachnerstraße)

TOP

Werkausschuss EB 77:

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

TOP 6.1

773/042/2014

Baumentnahmen am Steilhang Böttigerpromenade

Sachbericht:

Aufgrund des Abt. Stadtgrün vorliegenden Berichtes über die Befahrung der Steilwandbereiche an der Böttigerpromenade durch die Bergsicherung Illfeld GmbH (BSI), müssen drei große Bäume entfernt werden.

Bei den Bäumen handelt es sich um 2 große, markante Eichen und einen Ahorn die im Bereich des Felssturzes von 2007 stehen und mit ihren Wurzeln in die bestehenden Klüfte des Sandsteins eingedrungen sind.

Da die Klüfte nach Einschätzung der Bergsicherung langsam aufgesprengt werden und weitere Felsstürze dadurch nicht ausgeschlossen werden können, müssen die Bäume entfernt werden.

Aufgrund der schwierigen Lage im Steilhang wird das Entfernen der Bäume mittels Seilklettertechnik durchgeführt.

Eine Ersatzpflanzung ist in dem Bereich aufgrund der beschriebenen Problematik nicht vorgesehen

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

Anfragen Werkausschuss EB77

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 8.1

321/123/2014

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 19.02.2014 bis 06.03.2014

Sachbericht:

In der Zeit vom bis 19.02.2014 bis 06.03.2014 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	19.02.2014	Spardorfer Straße Auftragen einer 6 m langen Grenzmarkierung (Zick-Zack Markierung) an der Südseite der Spardorfer Straße in Höhe der Bordsteinabsenkung (Radfahreraufleitung) ggü. dem Anwesen Spardorfer Straße 78.
2.	19.02.2014	Werner-von-Siemens-Straße Ergänzende Beschilderung der freigegebenen anderen Radwege in Gegenrichtung in der Werner-von-Siemens-Straße.
3.	20.02.2014	Paul-Gordan-Straße Erlass eines rd. 30 m langen absoluten Haltverbots an der Ostseite der Paul-Gordan-Straße in Höhe des Anwesen Nr. 10.
4.	20.02.2014	Heuwaagstraße Ausweisung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes an der Nordseite der Heuwaagstraße vor dem Anwesen Nr. 8.
5.	24.02.2014	Kurt-Schumacher-Straße - Krötenwanderung Gefahrzeichenbeschilderung im Zuge von Krötenwanderungen in der Kurt-Schumacher-Straße für die Zeit vom 25.02. bis 16.04.2014.
6.	24.02.2014	Am Lobersberg / Krötenwanderung Befristete Sperrung der Ortsverbindungsstraße Steudach - Neuses (Am Lobersberg) zwischen der Zufahrt Rastanlage Aurach und der Nordumgehung Herzogenaurach während der Nachtstunden für die Zeit der Amphibienwanderung (voraussichtlich 24.02.2014 bis 16.04.2014).

7. 25.02.2014 **Staatsstraße St 2263**
Klarstellung der vorfahrtsrechtlichen Unterordnung an der St. 2263 bei KM 3.200.
8. 26.02.2014 **Steigerwaldallee**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes auf dem Seitenstreifen vor dem Anwesen Steigerwaldallee 23.
9. 03.03.2014 **Sieglitzhofer Straße**
Ergänzende Beschilderung und Markierungen an den neu errichteten Gehwegnasen in der Sieglitzhofer Straße.
10. 05.03.2014 **Werner-von-Siemens-Straße**
Auflassung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes in der Werner-von-Siemens.-Straße vor dem Anwesen Nr. 3.
11. 06.03.2014 **Gerberei**
Anpassung der Markierung sowie Änderung der Ausrüstung und Betriebszeiten der Lichtsignalanlagen in der Gerberei.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn StR Thaler wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum Top erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

31/265/2014

Flyer "Ökologisches Klassenzimmer"

Sachbericht:

Am 15. März 2014 wurden 1147 Kinder in Erlangen für die Grundschule angemeldet. Zu diesem Anlass hat die Fachstelle Nachhaltige Beschaffung im Amt für Umweltschutz und Energiefragenden Flyer „Ökologisches Klassenzimmer“ aufgelegt. Die Eltern der zukünftigen Erstklässler sollen von Beginn an über die umweltfreundlichen Alternativen bei Schreibwaren, Papier und Zubehör informiert werden.

Die Flyer wurden an alle Grundschulen ausgeteilt, begleitet von einem Anschreiben von Bürgermeisterin Aßmus.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

31/266/2014

Biberberater für das Stadtgebiet Erlangen

Sachbericht:

Der Biber, eine nach Anlage 4 der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU) streng geschützte Tierart, ist seit ca. fünf Jahren im Stadtgebiet von Erlangen an mehreren Orten (u. a. Regnitz, Schwabach) aktiv. Der strenge Schutzstatus bedingt eine äußerst sensible Vorgehensweise bei Aktivitäten des Tieres, besonders wenn durch Überstauung von Fließgewässern Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft entstehen oder z.B. öffentliche Fuß- und Radwege durch Überschwemmungen in ihrer Passierbarkeit beeinträchtigt werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Umweltamtes war in den vergangenen Jahren oftmals zu kurzfristigem Handeln sowohl aus fachlicher wie auch aus rechtlicher Sicht angehalten; ein gelegentliches Hinzuziehen des Biberberaters für Nordbayern war einzelfallbezogen ebenso unerlässlich wie auch die oftmals sehr zeitaufwendige naturschutzfachliche Arbeit vor Ort. Diese Gegebenheiten führten im vergangenen Jahr bei der unteren Naturschutzbehörde zu der Überlegung, einen örtlichen Biberberater zu suchen und bei der Bayer. Naturschutzakademie ausbilden zu lassen. Erfreulicherweise konnte ein Mitarbeiter der Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. gefunden werden, der vor kurzem die erforderliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Herr Wolfgang Maisel hat im März 2014 die Tätigkeit des Biberberaters aufgenommen.

Das Ehrenamt wird gemäß den Richtlinien für das Bibermanagement mit 8,20 EURO/Std. und einer Wegstreckenentschädigung von 0,35 EURO/km aus den Mitteln des Freistaats Bayern gewährt; für den gemeindlichen Haushalt entstehen insofern keine Konsequenzen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4

611/233/2014

**Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld / S-Bahn Nürnberg - Forchheim
Planfeststellungsabschnitt 16 Fürth Nord
hier: Planfeststellungsbeschluss**

Sachbericht:

Verfahren

Das Eisenbahn Bundesamt hat am 30.01.2014 den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Fürth Nord (PFA 16) der Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld erlassen. Der Beschluss ist der Stadt Erlangen am 13.03.2014 zugegangen.

Die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der planfestgestellten Unterlagen hat vom 18.03. bis zum 31.03.2014 stattgefunden.

Die Klagefrist gegen den Planfeststellungsbeschluss beträgt 1 Monat nach Zugang der Unterlagen bzw. für private Einwender nach Ende der Auslegung. Der Fürther Stadtrat wird bis zur Sitzung des UVPA voraussichtlich die dortige Verwaltung zu einem juristischen Vorgehen gegen die Planfeststellung ermächtigt haben. Sofern Klage erhoben wird, ist gerichtlich auch zu klären, ob diese aufschiebende Wirkung für das Projekt hat.

Das Planfeststellungsverfahren wurde ursprünglich am 18.12.1996 eingeleitet. Mit dem 1. Planänderungsverfahren wurde am 11.01.2006 die ursprüngliche Planung ersetzt. Eine 2. Planänderung in Teilbereichen erfolgte im Jahr 2008.

Gegenstand der Planung

Der PFA 16 beginnt im Süden des Fürther Ortsteils Stadeln (bestehende Bahnlinie und S-Bahn) bzw. nördlich des Ortsteils Kronach (Güterzugstrecke) und endet auf Nürnberger Gebiet bei Kleingründlach. Inhalt der Planfeststellung sind drei getrennte Strecken, die südlich des Bahnhofs Eltersdorf auf die dann 4-gleisig ausgebaute Bestandsstrecke (PFA 17) zusammengeführt werden:

- Bestehende Hauptstrecke als Teil der Neu-/Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld (– Erfurt)
- S-Bahnstrecke Nürnberg – Forchheim – Bamberg mit eingleisigem Verschwenk zum neuen Haltepunkt Fürth-Steinach
- Neue Güterzugstrecke Nürnberg Rbf – Eltersdorf

Belange der Stadt Erlangen

Auf Erlanger Gebiet ist lediglich ein Stellrechnergebäude in der Gemarkung Eltersdorf Bestandteil des PFA 16 (siehe Anlage 1). Das Gebäude ist unmittelbar neben einer im PFA 17 bereits errichteten Anlage geplant. Betroffen ist weiter das Wasserschutzgebiet des Zweckverbands (ZV) zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe auf Fürther Stadtgebiet.

Die Stadt Erlangen hat gemäß Beschluss des Stadtrats vom 23.02.2006 gegen die 1. Planänderung Einwendungen erhoben (vgl. Anlage 2). Wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme waren Äußerungen zu liegenschaftlichen Belangen der Stadt und Einwendungen des Ortsbeirats Eltersdorf. Zur 2. Änderung wurden seitens der Stadt Erlangen 2008 keine zusätzlichen Einwendungen vorgebracht.

Hinsichtlich der Belange des ZV zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erfolgten eigene Stellungnahmen durch den ZV (vgl. UVPA vom 21.03.2006 und 09.12.2008).

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwendungen gegen die Planfeststellung.

Die Stadt Erlangen sieht keine Veranlassung, dem Bündnis „Pro S-Bahn ohne Verschwenk“ beizutreten, da es größtenteils Vorgänge auf Fürther Stadtgebiet betrifft. Auf den Antrag der Fraktion Grüne Liste Nr. 133/2013 (s. Anlage 3) wird Bezug genommen.

Seitens der Erlanger Stadtwerke und des ZV zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe wird das Ergebnis der Planfeststellung derzeit noch geprüft. Sollten weitere Schritte erforderlich werden, so wird im UVPA darüber informiert.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn berufsmäßigem StR Weber wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Der Fraktionsantrag Nr. 133/2013 der Grüne Liste-Stadtratsfraktion vom 14.08.2013 ist damit bearbeitet.

Hierüber wurde mit

13 : 0 Stimmen

abgestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen wird einem Bündnis „Pro S-Bahn ohne Verschwenk“ nicht beitreten.
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

31/255/2013

**Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen;
Ausweisung von Hundeanleinzonen im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

I. Bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt gehen regelmäßig Hinweise aus der Bevölkerung ein, dass freilaufende Hunde im Regnitzgrund die dort bodenbrütenden Vogelarten in ihren Lebensräumen stören oder auch die Störche von der Nahrungssuche abhalten; nördlich der Dechsendorfer Brücke ist das Regnitztal zugleich als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

II. Viele Erlanger Landwirte beklagen zudem, dass durch freilaufende Hunde auf den Wiesen und Feldern „Hinterlassenschaften“ verbleiben, die bei der Mahd in das Viehfutter gelangen. Auch der Jagdbeirat fordert seit langem eine Anleinplicht, weil durch freilaufende Hunde das Wild aus seinen Rückzugsgebieten im Regnitzgrund vertrieben wird. Bei einem Gespräch mit den Erlanger Naturschutzverbänden am 30.09.2013 im Umweltamt hat der Landesbund für Vogelschutz e.V. diese Forderungen bekräftigt. Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2013 ebenfalls für eine Hundeanleinplicht im Regnitztal ausgesprochen; hierbei wurde die Verwaltung um Überprüfung gebeten, ob im Regnitztal auch Möglichkeiten für Hundenauslaufbereiche geschaffen werden können.

Die Schaffung einer **temporären Anleinpflcht in der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres** im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal schafft eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes und löst weitestgehend die vorgenannten negativen Begleiterscheinungen für die Landwirtschaft und Jagd; die Regelung führt zu einer Rechtssicherheit sowohl bei den Erholungssuchenden als auch bei den Hundehaltern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung schlägt eine Änderung der städt. Landschaftsschutzverordnung in der Form vor, dass das freie Laufenlassen von Hunden während der Vogelbrutzeit im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend verboten ist und Verstöße sanktioniert werden können. Weitestgehend bedeutet, dass die meisten dem Regnitzgrund hinzuzurechnenden Wälder und der Wirtschaftsweg östlich des RMD-Kanals von diesem Verbot ausgenommen sind, um den Hundehaltern zugleich Freilaufzonen anbieten zu können.

In folgenden Bereichen sollen aufgrund bestehender Baulichkeiten oder Nutzungen *keine* Anleinzonen ausgewiesen werden:

auf Vereinsgrundstücken, wie z.B. am Egelanger der Trachtenverein, der Fischereiverein und der Schäferhundeverein; an der Wöhrmühle der Jugendclub sowie das Naturfreundeareal; am Alterlanger See das DJK- Gelände, die dortigen Kleingärten und das Teutoniagelände; in Bruck die Hausgärten an der Leipziger Straße nebst einem Holzlagerplatz sowie das ATSV Heim mit Parkplatz; in Frauenaarach die Kleingärten östlich der Kraftwerkstraße; östlich von Hüttendorf der Hangbereich (vor allem Wald) am RMD-Kanal und ein Grundstück am Hutgraben in Eltersdorf.

Die Bereiche der künftigen Hundeanleinzonen sind in der dazugehörigen Landschaftsschutzkarte mit roter Schraffur dargestellt (Anlage 2 – Entwurf vom 16.12.2013); Änderungen bezüglich räumlicher Umgriffe von bestehenden Landschaftsschutzgebieten ergeben sich hierdurch nicht. Neben den *planerischen* Änderungen der Schutzgebietskarte sind *textliche* Änderungen der Landschaftsschutzverordnung durchzuführen; diese ergeben sich aus der Änderungsverordnung (Entwurf s. Anlage 1).

Das nach dem Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) für die Veränderungsänderung durchzuführende förmliche Verfahren (öffentliche Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange usw.) ist durchzuführen. Das Abwägungsergebnis ist vor dem Verordnungserlass in die o. g. Gremien erneut einzubringen.

Nach Ausweisung der Hundeanleinzone sollen entsprechende Beschilderungen im Regnitzgrund vorgenommen werden; zudem wird seitens des Umweltamtes eine personelle Verstärkung der städt. Naturschutzwacht angestrebt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - Entwurf vom 16.12.2013 (Anlage 1) ist dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend als Hundeanleinzone ausgewiesen wird; die Verwaltung wird beauftragt, das in Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 10

31/264/2014

**Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitztal;
Personelle Verstärkung der städtischen Naturschutzwacht**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Landschaftsschutzgebiet Regnitztal war bislang das freie Laufenlassen von Hunden grundsätzlich möglich. Die Ausweisung einer großflächigen Anleinzone (siehe Sitzungsvorlage Nr. 31/255/2013) während der Vogelbrutzeit bedingt von Anfang an eine Überwachung durch Personen, die die Hundehalter über die Neuerungen informieren und ggf. Verstöße bei der Naturschutzbehörde zur Anzeige bringen können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der aktuelle Mitarbeiterstab der städtischen Naturschutzwacht (7 Personen) kann diese Zusatzaufgabe personell nicht leisten. Aus Sicht der Verwaltung wird eine Verstärkung um

zwei Personen erforderlich. Außerhalb der Vogelbrutzeit sollen die neuen Mitarbeiter/-innen zur Unterstützung der übrigen Naturschutzwächter eingesetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Öffentliche Ausschreibung zur Stellenbesetzung, Zuweisung geeigneter Bewerber zu den Ausbildungslehrgängen für Naturschutzwächter bei der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Einstellung nach Abschluss des naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung voraussichtlich im Frühjahr 2015. Die beiden Personen sollen (wie auch die übrigen Angehörigen der städt. Naturschutzwacht) auf der Basis von 20 Stunden im Monat eingesetzt werden. Nachdem Naturschutzwächter ehrenamtlich tätig sind, ist kein förmliches Stellenplanverfahren durchzuführen. Die Personalverwaltung hat am 18.02.2014 mitgeteilt, dass insofern keine gesonderte Vorlage im HFPA/Stadtrat erforderlich ist.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Monatliche Aufwandspauschale je Naturschutzwächter in Höhe von 164 EURO (Faktor 2) ergibt einen jährlichen Mehraufwand von 3.936,00 EURO.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	3.936,00 €	bei Sachkonto: 542111
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Traub-Eichhorn bittet darum, bei der Neueinstellung darauf zu achten, dass die geeignete Persönlichkeit für diese Stelle gefunden wird, vorzugsweise mit eigenem Hund.

Ergebnis/Beschluss:

Nach der Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitztal wird die Verwaltung beauftragt, die städtische Naturschutzwacht um zwei Personen zu verstärken, die schwerpunktmäßig für die Einhaltung der Anleinpflcht im Regnitztal zuständig ist.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 11

321/119/2014

**Beendigung des Durchgangsverkehrs in der Friedhofstraße;
Antrag der Fraktion erlanger linke Nummer 241/2013**

Sachbericht:

Mit Schreiben - eingegangen am 18.11.2013 - beantragt die Fraktion erlanger linke den Verkehr in der Friedhofstraße mittels Einbau von Absperrpfosten zu unterbinden (Anlage). Begründet wird der Antrag mit Zunahme des Durchgangsverkehrs. Der Antrag wird durch eine Unterschriftenliste von 33 Anwohnern unterstützt. Die Anwohner weisen ebenfalls auf den Durchgangsverkehr hin, der häufig mit stark überhöhten Geschwindigkeiten fahre, um einige Ampeln in der Fürther Straße zu umgehen.

Sachverhalt

Informativ wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Durchfahrtssperre bereits im Jahr 2009 Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Prüfung war. Dem Antrag konnte damals nicht entsprochen werden, weil auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens (459 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden) kein Handlungsbedarf gegeben war.

Gegenwärtig ist die Durchfahrt von der Tennenloher Straße über Garten- und Friedhofstraße zur Fürther Straße und umgekehrt für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme für den Anliegerverkehr per Beschilderung untersagt.

Um beurteilen zu können, inwieweit sich die Situation zu 2009 verändert hat, wurden die Polizei sowie die städtischen Fachdienststellen um Stellungnahmen gebeten. Die Einschätzung der Dienststellen stellt sich wie folgt dar:

Die **Polizei** kann sich eine Mehrung des Durchgangsverkehrs auf Grund der Sperrung der Eisenbahnbrücke in der Tennenloher Straße vorstellen und stimmt einer für die Dauer der Baumaßnahme eingerichteten baulichen Sperrung zu. Nachdem das Fahrverhalten mit Fertigstellung der Brücke wieder entfallen dürfte, wird seitens der Polizei eine dauerhafte Sperrung für nicht erforderlich gehalten.

Nach Einschätzung des **Tiefbauamtes** wäre eine temporäre Absperrung grundsätzlich dann vorstellbar, wenn durch Verkehrszählung eine gravierende Verkehrszunahme nachgewiesen werden kann. Das Tiefbauamt weist zudem darauf hin, dass nach dem Verursacherprinzip die Kosten für Sperremaßnahmen von der Bahn bzw. der beauftragten Firma zu tragen wären.

Bei der von **Abteilung Verkehrsplanung** am 14.1.2014 durchgeführten 24-Stunden-Zählung in der Friedhofstraße wurden insgesamt 447 Kraftfahrzeuge erfasst. Verglichen mit den Zählwerten aus dem Jahr 2009 (459 Fahrzeuge / 24 h) war in der Friedhofstraße sogar eine geringe Abnahme des Verkehrsaufkommens zu verzeichnen.

Wäre die Friedhofstraße tatsächlich eine attraktive Umfahrung LSA Fürther Straße / Felix-Klein-Straße, dann müsste sich in den typischen Zeiten des Berufsverkehrs ein deutlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens zeigen. Allerdings ist dies nicht der Fall, denn die Spitzenstunde, also das Zeitintervall mit dem höchsten Verkehrsaufkommen je Stunde, lässt sich zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr feststellen. In dieser Stunde wurden 50 Fahrzeuge vom Verkehrszählgerät erfasst, wohingegen während den von Berufsverkehr geprägten Tageszeiten lediglich 30 - 35 Fahrzeuge pro Stunde die Friedhofstraße passierten.

Sowohl die Werte aus 2009 als auch die aktuellen Werte sind für Anliegerstraße als unproblematisch einzustufen.

Für die **Abteilung Verkehrsplanung** untermauern die Zahlen der Zählung vom 14.1.2014 die Aussage, dass keine Durchfahrtsperre notwendig ist.

Das **Straßenverkehrsamt** teilt uneingeschränkt die Einschätzung der Abteilung Verkehrsplanung und weist zudem darauf hin, dass der Anteil am Durchgangsverkehr wegen der unattraktiven und schmalen Streckenführung als relativ gering einzuschätzen ist. Zudem würde eine mechanische Sperre insbesondere für Anwohner eine Verschlechterung der verkehrlichen Anbindung bedeuten und zu unnötigen Umwegfahrten führen.

Resümee

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die von den Antragstellern geschilderte Erhöhung des Durchgangsverkehrs ein subjektives Empfinden darstellt. Nachdem das Verkehrsaufkommen im Jahr 2009 und 2014 mit jeweils ca. 450 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden in etwa gleich ist, kann die beantragte Sperre mittels Pfosten nicht befürwortet werden. Informativ wird darauf hingewiesen, dass nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen in Wohnstraßen Verkehrsstärken bis zu 400 Kraftfahrzeuge pro **Stunde** zulässig sind.

Bezüglich der von den Bürgern genannten überhöhten Geschwindigkeiten wurde der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg um Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen gebeten.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn StR Thaler wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Beschlussvorlage etwa ein halbes Jahr nach Beendigung der betreffenden Brückensperrung weiter behandelt wird.

Die Verwaltung wird gebeten, mit Herrn Nusselt Kontakt aufzunehmen.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

Abstimmung:

verwiesen

TOP 12

321/124/2014

Ausweisen von Tempo 30 sowie Errichtung von Fußgängerinseln in der Felix-Klein-Straße; Antrag der SPD Fraktion Nr. 26/2014 vom 11.2.2014

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 11.2.2014 beantragt die SPD Fraktion in der Felix-Klein-Straße Tempo 30 einzuführen sowie zu prüfen, an welcher Stelle eine Fußgängerinsel zum sicheren Überqueren sinnvoll ist.

Sachverhalt

Informativ wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung wiederholt - zuletzt im Jahr 2003 - Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Prüfung war. Dem Antrag konnte nicht entsprochen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erfüllt waren.

Rechtslage

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur zulässig, wenn insbesondere Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Einschätzung der Polizei und der städtischen Fachämter

Die **Polizei** befürwortet auf Grund der bestehenden Rechtslage eine Beibehaltung der derzeitigen Geschwindigkeitsregelung. Sie weist darauf hin, dass aufgrund des o.g. Antrages in den letzten Wochen verstärkt Geschwindigkeitsmessungen (Lasermessungen) in der Felix-Klein-Straße durchgeführt wurden. Das Ergebnis untermauert die rechtliche Beurteilung, denn in den sechs Messungen über mehrere Stunden hinweg wurden keine gravierenden Verstöße festgestellt. In vier Messungen ergab es sogar sog. Nullmessungen, wo kein Verstoß registriert wurde.

Darüber hinaus wurden die Radarmessungen der VPI Erlangen der vergangenen drei Jahre ausgewertet. Auch hier konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden. Die Beanstandungsquote liegt in der Felix-Klein-Straße bei unter einem Prozent. Das Unfallgeschehen im Zusammenhang mit hohen Geschwindigkeiten ist nach Mitteilung der Polizei als unauffällig zu bezeichnen.

Die **Abteilung Verkehrsplanung** weist darauf hin, dass die Felix-Klein-Straße nicht als Hauptverkehrsstraße klassifiziert ist. Aufgrund ihrer Verkehrsbelastung und dem Ausbauzustand ließe sich die Straße aus Sicht der Verkehrsplanung allerdings als Hauptverkehrsstraße einstufen. Die vorhandenen Zählraten verdeutlichen diese Feststellung. Im östlichen Teil der Felix-Klein-Straße (östlich der Einmündung Langfeldstraße) beträgt der durchschnittliche werktägliche Verkehr etwa 9.200 Fahrzeuge. Im westlichen Abschnitt ist das Verkehrsaufkommen mit ca. 6.400 Fahrzeugen in 24 Stunden niedriger. Diese Zahlen berücksichtigen nicht die zurzeit erhöhten Verkehrsmengen, welche auf die über die Felix-Klein-Straße verlaufende Umleitungsstrecke zurückzuführen sind.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist im Hinblick auf die Bedeutung der Felix-Klein-Straße im städtischen Straßennetz nicht geeignet. Des Weiteren sprechen die im entsprechenden Streckenabschnitt vorhandenen Fußgängerlichtsignalanlagen gegen die Einführung der zonalen Geschwindigkeitsbegrenzung.

Die Abteilung Verkehrsplanung weist ergänzend darauf hin, dass eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung - z. B. an der Eichendorffschule - möglicherweise ausgewiesen werden könnte. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für ein solches Tempolimit erfüllt sind, wird in der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung zur Ausweisung von Tempo 30 an Erlanger Schulen geprüft. Über den Stand dieser Prüfung wird der Ausschuss spätestens in der Junisitzung informiert.

Hinsichtlich der beantragten Prüfung zur Errichtung von Querungshilfen weist die Abteilung Verkehrsplanung darauf hin, dass entlang des betreffenden Streckenabschnitts der Felix-Klein-Straße (zwischen Autobahn A73 und Bahntrasse) bereits drei signalisierte Querungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Rahmen der Planungen zum Siemens-Campus wird demnächst eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, welche die verkehrlichen Auswirkungen des Großprojekts auf die nähere Umgebung sowie auf das gesamte Stadtgebiet näher betrachtet. Es ist denkbar, dass in diesem Zusammenhang festgestellt wird, dass sich die Bedeutung der Felix-Klein-Straße zukünftig verändern wird. Aus diesem Grund wird davon abgeraten, bereits vor Fertigstellung dieser Untersuchung eine Umgestaltung der Felix-Klein-Straße durchzuführen.

Das **Tiefbauamt** sieht die rechtlichen Voraussetzungen für das Ausweisen einer Geschwindigkeitsbeschränkung ebenfalls als nicht erfüllt an.

Das **Straßenverkehrsamt** sieht auf Grund der bestehenden Rechtslage keine Möglichkeit zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Insbesondere ist keine besondere Gefahrenlage, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen würde, erkennbar.

Resümee

Bei der Beurteilung, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich ist, stellt u. a. auch das Unfallaufkommen sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten einen wichtigen Indikator dar. Wie oben dargestellt, sind sowohl das Unfallaufkommen als auch die bei Messungen festgestellten Geschwindigkeiten als unauffällig einzustufen. Auch erfüllt die Felix-Klein-Straße im örtlichen Straßennetz eine wichtige Verbindungsfunktion.

Unter Beachtung aller Aspekte muss festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausweisen einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erfüllt sind.

Die Verwaltung versucht bei Entscheidungen einen einheitlichen Maßstab für das gesamte Stadtgebiet anzulegen, um keine Präzedenzfälle zu schaffen. Würde bei der Felix-Klein-Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ausgewiesen werden, wäre eine nicht unerhebliche Zahl von Folgeanträgen zu erwarten.

Hinsichtlich der beantragten Errichtung einer Fußgängerinsel wird in der Felix-Klein-Straße kein zwingender Handlungsbedarf gesehen. Die Straße weist eine Länge von knapp 1200 m auf. Neben den signalisierten Kreuzungen an der Fürther Straße, Am Brucker Bahnhof sowie an der Bunsenstraße bzw. Günther-Scharowsky-Straße sind weitere drei signalgesicherte Querungsmöglichkeiten - also insgesamt 6 Alternativen - vorhanden. Im Verhältnis zu anderen Straßen im Stadtgebiet liegt die Ausstattung an gesicherten Querungsmöglichkeiten in der Felix-Klein-Straße weit über dem Durchschnitt. Ein zusätzlicher Bedarf wird daher nicht gesehen. Die Errichtung von Mittelinseln und damit auch die Verwendung der finanziellen Mittel werden in anderen Bereichen als wesentlich notwendiger erachtet.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau StRin Traub-Eichhorn wird dieser Tagesordnungspunkt in eine Sitzung im Juli 2014 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

Abstimmung:

verwiesen

TOP 13

321/125/2014

**Verkehrssicherheit an der Kreuzung Donato-Polli-Straße/Dompropststraße;
Antrag der SPD Fraktion Nummer 78/2013**

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 14.5.2013 beantragt die SPD Fraktion die Umgestaltung des Einmündungsbereiches Donato-Polli-Straße / Dompropststraße, damit die Verkehrssicherheit für querende Fußgänger und Radfahrer gewährleistet ist. Hinsichtlich detaillierter Begründung wird auf den als Anlage 1 beigefügten Antrag Bezug genommen.

Sachverhalt

Die verkehrsrechtliche Ausweisung des Neubaugebiets Büchenbach, Bebauungsplan 403, erfolgte Anfang der 90er Jahre. Wie im Fraktionsantrag richtig dargestellt, stellte sich schon bald nach dem Bau heraus, dass u. a. der Einmündungsbereich Donato-Polli-Straße / Dompropststraße insbesondere für Fußgänger und Radfahrer Probleme beim Queren bereiten kann. Wiederholt wurden Beschwerden aus der Bürgerschaft an die Verwaltung herangetragen. Eine Lösung der Problematik konnte mangels Alternativen leider nicht erreicht werden. Der Fraktionsantrag vom 14.5.2013 wurde zum Anlass genommen, die aktuelle Verkehrssituation erneut zu überprüfen und intensiv nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Insgesamt wurden von der Verwaltung und Polizei

7 Vorschläge/Entwürfe ausgearbeitet und diskutiert. Übereinstimmend kam man zum Ergebnis, dass folgende 3 Alternativen in Frage kommen könnten und daher näher zu untersuchen waren:

- Errichtung einer Mittelinsel mit Rückbau beider Hochborde (Anlage 2)
- Errichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) mit begleitendem roten Radweg (Anlage 3)
- Errichtung eines FGÜ mit Radwegführung auf der Fahrbahn (Anlage 4)

Bei der Bewertung der jeweiligen Alternativen waren die Aspekte der Verkehrsströme, des Verkehrsverhaltens und besonders der Punkt der Sicherheit der Fußgänger - insbesondere Sicherheit der Kinder - zu berücksichtigen.

Aus der Verkehrszählung der Abteilung Verkehrsplanung (Anlage 5) geht hervor, dass zur maßgeblichen Spitzenstunde (16:45 - 17:45 Uhr) 62 Fußgänger und 81 Radfahrer die Donato-Polli-Straße von Ost nach West und umgekehrt querten. Aus Norden wurden zu dieser Zeit 179 Fahrzeuge registriert. Von der Dompropststraße bogen 52 Fahrzeuge nach links ab und in der Donato-Polli-Straße wurden in Richtung Adenauerring 63 Rechtsabbieger gezählt. Ergänzend ist zu beachten, dass die Buslinie 293 in der Donato-Polli-Straße verkehrt.

Nach Mitteilung der Polizei wird aus Sicherheitsgründen beim offiziellen Schulweg die Donato-Polli-Straße nicht an der in Anlage 5 dargestellten Stelle nördlich der Dompropststraße gequert. Schulkinder aus Osten umgehen diese für Kinder gefährliche Stelle, queren die Donato-Polli-Straße weiter östlich von der Nord- auf die Südseite, laufen entlang der Südseite bis zur Dompropststraße, um dann dort wieder auf die Nordseite in Richtung Heinrich-Kirchner-Schule zu wechseln.

Bewertung der Alternativen

➤ Mittelinsel mit Rückbau beider Hochborde (Alternative 1)

Vorteil:

- Fußgänger müssen nur auf den Verkehr aus einer Richtung achten

Nachteile:

- Vorrangverhältnis Fußgänger - Abbieger unklar
- hohe Geschwindigkeiten des Abbiegeverkehrs sind wegen der großen Aufweitung des Einmündungstrichters zu erwarten (Schleppkurven Busverkehr)
- Fällen von 2 Bäumen erforderlich
- Kosten für Umbaumaßnahme und Baumfällung insgesamt 40.000 Euro
- Beeinträchtigung des Winterdienstes

➤ FGÜ mit rotem Radweg (Alternative 2)

Vorteil:

- Fußgänger und Radfahrer haben Vorrang bzw. Vorfahrt

Nachteile:

- Alternative ist insbesondere für Kinder gefährlich
- schlechte Erkennbarkeit des FGÜ auf Grund der örtlichen Situation
- FGÜ ist nach den maßgeblichen Richtlinien in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich
- Fällen eines Baumes erforderlich
- Herstellungskosten mit Baumfällung insgesamt 23.500 Euro plus jährliche Strom- und Wartungskosten

➤ FGÜ mit Radwegführung auf der Fahrbahn (Alternative 3)

Vorteil:

- Fußgänger haben Vorrang

Nachteile:

- Alternative ist insbesondere für Kinder gefährlich
- schlechte Erkennbarkeit des FGÜ auf Grund der örtlichen Situation
- FGÜ ist nach den maßgeblichen Vorschriften in Tempo 30-Zonen entbehrlich
- Herstellungskosten 15.000 Euro plus jährliche Strom- und Wartungskosten

Resümee

Trotz intensivster Bemühungen und Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten kann die Verwaltung und Polizei eine Umgestaltung des Einmündungsbereiches nicht empfehlen. Bei allen drei Alternativen würde sich mit großer Wahrscheinlichkeit die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer beim Queren eher verschlechtern.

Bei Alternative 1 müsste auf Grund der erforderlich Aufweitung für den Busverkehr bis auf über 7 m auf Grund der Fahrgeometrie mit wesentlich höheren Geschwindigkeiten beim Abbiegen gerechnet werden. Zudem stellt sich die Vorrangs- bzw. Vorfahrtsregelung beim Abbiegen in Richtung Norden rechtlich problematisch dar. Quert ein Radfahrer bzw. Fußgänger die Fahrbahn in einem Abstand zur Kreuzung bzw. Einmündung von mehr als 5 m, so gelten nicht mehr die Vorrang- bzw. Vorfahrtsvorschriften beim Abbiegen. Radfahrer bzw. Fußgänger sind in diesem Fall gegenüber dem Kfz.-Verkehr wartepflichtig. Beim Queren der Donato-Polli-Straße kann eine Querung in einem Abstand von etwa 4 - 6 Metern - ja nach Nutzung des Sonderweges - erfolgen

und fällt damit in den rechtlich kritischen Bereich.

Die Alternativen 2 und 3 mit Errichtung eines FGÜ sind insbesondere für Kinder gefährlich. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat hierzu nachvollziehbar ausgeführt, dass FGÜ gerade für Kinder problematisch sein können. Die Einrichtung von FGÜ, insbesondere zur Schulwegsicherung wird häufig gefordert, wobei die Schutzwirkung falsch eingeschätzt wird. Das Vorrangverhältnis zwischen Fußgängern und Fahrzeug ist in der Praxis häufig unklar, so dass eine "Abstimmung" erfolgen muss. Diese kann man von Kindern jedoch noch weniger als von erwachsenen Fußgängern erwarten. Kinder können häufig nicht einschätzen, ob der Fahrer anhält bzw. anhalten kann. Gerade für kleine Kinder ist es schwierig, die Überquerungsabsicht deutlich zu machen. Die Abschätzung von Geschwindigkeiten und Entfernungen ist nicht einfach. Außerdem reagieren Kinder vielfach spontan. Zusammenfassend stellt das Bayerische Staatsministerium des Inneren fest, dass Fußgängerüberwege auch bei vorschriftsmäßigem Einsatz häufig für Kinder eher zu mehr Gefahren führen und deshalb zur Schulwegsicherung abzulehnen sind.

Die Querungsstelle ist zwar nicht der offizielle Schulweg, die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs würde jedoch Einfluss auf die Streckenwahl der Kinder zu bzw. von den vorhandenen Einrichtungen bzw. Schule haben, weil subjektiv angenommen wird, ein Zebrastrifen wäre sicherer.

Des Weiteren ist die nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen vorgeschriebene Erkennbarkeit des FGÜ auf Grund der örtlichen Verhältnisse nur eingeschränkt vorhanden, was ebenfalls zur Reduzierung der Verkehrssicherheit beim Queren beiträgt.

Nach Mitteilung der Polizei stellt sich das Unfallaufkommen im betreffenden Bereich als absolut unauffällig dar.

Nachdem mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die o. g. Alternativen eher zu einer Verschlechterung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer führen würden, empfiehlt die Verwaltung und Polizei die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird beauftragt, Variante 3 auszuführen.

Dem wird mit

14 : 0 Stimmen

zugestimmt.

Frau StRin Traub-Eichhorn bittet die Verwaltung, im Zuge der Bauausführung das Zeichen „Kinder“ zu erneuern.

Ergebnis/Beschluss:

abgelehnt

Abstimmung:

einstimmig abgelehnt

mit 0 gegen 14

TOP 14

30-R/094/2014

**Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der
historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechnigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen (Werbeanlagensatzung und Gestaltungssatzung für Werbeanlagen) anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Thema „Unterschiedliche Schutzwürdigkeit von verschiedenen Gemeindebereichen im Kontext einer Werbeanlagensatzung“ vom 23.01.2012 überprüft und überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung fanden mehrere Termine mit Interessenvertretern verschiedener Wirtschaftsverbände statt. Zudem wurde eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Somit konnte das Interesse der Gewerbetreibenden an einer effektiven Werbung und das Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Stadtbild bestmöglich in Einklang gebracht werden.

In den vorliegenden Satzungsentwurf sind neben den eigenen Erfahrungen die Anregungen der Wirtschaftsverbände eingegangen, die sowohl schriftlich, als auch in mehreren Hearings vorgebracht wurden. Am 16.01.2014 fand ein letzter Termin mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Vertretern der Stadtratsfraktionen statt, in dem alle schriftlich geäußerten Kritikpunkte durchgesprochen und ausführlich diskutiert wurden. Im Nachgang konnte von der Verwaltung ein Satzungsentwurf ausgearbeitet werden, dem alle beteiligten Verbände zugestimmt haben. Auf Grundlage dieses von den Wirtschaftsvertretern befürworteten Satzungsentwurfs wurde am 12.03.2014 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Der in diesem Termin vorgestellte Satzungsentwurf wurde größtenteils auch von der Bürgerschaft befürwortet. Einzelne Punkte, die kritisch gesehen wurden, wurden noch eingearbeitet und führten schließlich zu dem Satzungsentwurf vom 20.03.2014, der nun zum Beschluss vorliegt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt, die der vorliegende Satzungsentwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen enthält:

Allgemeines

a) Gebietstypenkarte

Der Wunsch der Wirtschaftsvertreter nach einer Gebietskarte ist nicht vollständig erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Dies ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sein können, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten wären.

Die neue Werbeanlagensatzung wird jedoch als Anlage eine Karte enthalten, die die verschiedenen Denkmalensembles im Erlanger Stadtgebiet darstellt. Damit ist für die Bauherrn und die Planer schnell und einfach ersichtlich, ob die geplante Werbeanlage in einem dieser sensiblen Bereiche liegt oder nicht. Diese Gebietskarte wurde von den Vertretern der Wirtschaft und auch von der Bürgerschaft begrüßt.

Die Karte wird in den jeweiligen Gremiensitzungen ausgehängt.

b) Clearingstelle

Die von den Wirtschaftsverbänden gewünschte Clearingstelle kann nicht eingerichtet werden, da der Vollzug der Bayerischen Bauordnung eine Staatsaufgabe ist. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. Es wurde jedoch in die Präambel der neuen Satzung der Hinweis aufgenommen, dass sich die Verwaltung in schwierigen und problematischen Einzelfällen ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholt. Ähnlich ist dies auch jetzt schon in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt, wonach der Bauausschuss für die Behandlung von Baugesuchen zuständig ist, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren.

Dieser Kompromissvorschlag fand bei den Wirtschaftsverbänden Zustimmung.

c) Rückwirkung

Der Satzungsentwurf hat keine Rückwirkung. Alle Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Satzung rechtmäßig errichtet wurden, sind aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen.

d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig.

e) Ausschluss farbiger Beleuchtung

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis, etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m² erachtet die Verwaltung im sensiblen Denkmalensembelbereich für völlig angemessen. In Wohn- und Mischgebieten wurde die zulässige Größe im Rahmen eines Kompromisses auf 0,30 m² angehoben.

h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

zu § 3 (Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern)

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

a) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Denkmalensembelbereichen unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Die Regelung, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG generell zulässig sein sollen, wurde gerade in Hinblick auf das Ortsbild in den Denkmalensembelbereichen von der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher eine Formulierung vor, die zwar vom Grundsatz Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG ausschließt, jedoch eine Ausnahmemöglichkeit für Gewerbetreibende enthält, die sonst keine Möglichkeit zu werben hätten:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

b) Schriftgröße

Nach der bisherigen Regelung müssen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bestehen, wobei ein Buchstabe nicht mehr als 35 cm groß sein darf. Diese Größenordnung wurde beibehalten, es wurde jedoch in den neuen Satzungsentwurf eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben aufgenommen. Mit dieser Regelung soll berücksichtigt werden, dass es einige Unternehmen gibt, die in ihren Schriftzügen einen Buchstaben haben, der deutlich größer als die übrigen Buchstaben ist. Würde man in einem solchen Fall den logorelevanten, größten Buchstaben auf 35 cm begrenzen, dann wären die restlichen Buchstaben sehr klein und kaum werbewirksam.

zu § 4 (Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten)

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung dürfen Werbeanlagen in Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung angebracht werden (Verbot von Fremdwerbung). Für diese Regelung wurde eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen, indem der neue Satzungsentwurf folgende Formulierung enthält:

„Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig“.

Der Wunsch nach dieser Änderung kam von Vertretern der Wirtschaftsverbände und resultierte daraus, dass es in den dörflichen Bereichen von Erlangen Gewerbetreibende gebe, die ihren Betrieb an kleinen Wegen/Straßen haben, die von den größeren Straßen nicht einsehbar seien.

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Wohngebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Auch hier schlägt die Verwaltung aufgrund der Bedenken der Bürgerschaft die schon oben genannte Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde auf 40 cm festgelegt und es wurde wie auch im Denkmalensembelbereich eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben geschaffen. Dies entspricht auch der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde in Wohngebieten auf 0,30 m² angehoben.

zu § 5 (Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten)

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung nur in Kerngebieten und in den Bereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Gewerbe geprägt sind, zulässig. Nach dem Wunsch der Wirtschaftsvertreter sollen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zusätzlich auch in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, zulässig sein. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.“

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Kern- und Mischgebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Kern- und Mischgebieten generell zulässig sind. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde in Kern- und Mischgebieten generell auf 50 cm festgelegt. Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Pylone

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 3,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten

e) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde auf 0,30 m² angehoben.

zu § 6 (Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten)

Diese Gebiete dienen der Unterbringung von Gewerbegebieten. Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen.

a) Überdachwerbung

Nach der bisherigen Regelung ist Überdachwerbung unzulässig. Diese soll nun ausnahmsweise zulässig sein, solange sie nicht verunstaltend ist.

b) Fahnen

Nach der bisherigen Regelung sind maximal 3 Fahnen zulässig. Diese Begrenzung soll auf 5 Fahnen angehoben werden.

c) Pylonen

Nach der bisherigen Regelung dürfen Pylonen maximal 4 m hoch sein. Die zulässige Höhe soll auf 7 m angehoben werden. Aus der Bürgerschaft kam die Anregung, dass die neue Satzung auch eine Regelung zur Breite der Pylonen enthalten soll. Die Verwaltung schlägt daher die Formulierung vor, die auch schon in § 5 zum Tragen kommt:

„Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.“

Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Kopper fragt nach, ob den beteiligten Verbänden der Text der Beschlussfassung zugegangen ist, damit Einwände rechtzeitig vor der Beschlussfassung in der nächsten Stadtratssitzung noch im BWA und HFPA diskutiert werden können.

Herr berufsmäßiger StR Weber erläutert dazu, dass Bürger und Wirtschaftsverbände in die Gesamtabstimmung einbezogen wurden. Die öffentliche Sitzungsvorlage kann im Internet einsehen werden, die Wirtschaftsverbände bekommen sie aber auch explizit zugeschickt.

Herr berufsmäßiger StR Weber informiert darüber, dass zur Werbeanlagensatzung eine neue Informationsbroschüre aufgelegt werden soll, in der zur Verdeutlichung gute Beispiele auch in Bildform aufgezeigt werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 20.03.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 und der Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2013 sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

23/031/2014

**Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des bisherigen Landratsamt-Gebäudes;
Fraktionsantrag der Stadträte Grille und Jarosch, Nr. 010/2014**

Sachbericht:

Nach telefonischer Auskunft des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wird ein Auszug aus dem jetzigen Gebäude in Erlangen nicht vor 2017 stattfinden.

Im Hinblick darauf erscheinen Überlegungen zu möglichen künftigen Nutzungen des Gebäudes verfrüht.

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird von Herrn StR Höppel, Herrn StR Thaler, Frau StRin Lanig und Frau Dr. Marenbach gebeten, frühzeitig Interesse an einer Nutzung der freiwerdenden Fläche zu bekunden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Der Fraktionsantrag der Stadträte Grille / Jarosch, Nr. 010/2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 13 gegen 1

TOP 16

232/041/2014

**Aufstellen von Schaukästen in Tennenlohe an der bestehenden Schaukastenanlage für Vereine und Verbände;
hier: Fraktionsantrag von Frau StRin Grille und Herrn StR Jarosch Nr. 223/2013**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beibehaltung des derzeitigen optischen Zustands der Grünfläche auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 591/7, Gemarkung Tennenlohe, bzw. Vermeidung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch die Errichtung eines „Schaukastenriegels“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf der bestehenden Grünanlage sollen keine weiteren Schaukästen aufgestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf einer Teilfläche von ca. 220 qm des städtischen Grundstücks Fl.Nr. 591/7, Gemarkung Tennenlohe, wurde eine Grünfläche angelegt.

Am südlichen Rand der Grünanlage stehen insgesamt sieben Schaukästen. Der große Schaukasten wird für (amtliche) Bekanntmachungen der Stadt genutzt. Die sechs anderen baugleichen Schaukästen werden von diversen Vereinen, Parteien und Verbänden aus Tennenlohe genutzt. Es konnte nicht geklärt werden, wann und von wem die Schaukästen aufgestellt wurden. Die Nutzung der vorhandenen Schaukästen wird von der Verwaltung bereits seit langer Zeit geduldet; die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

Seit längerem wird von Vereinen bzw. Parteien der Wunsch geäußert, weitere Schaukästen aufzustellen. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass auf der Fläche nicht noch mehr Schaukästen aufgestellt werden sollten. Weitere Schaukästen würden die Anlage wie ein Zaun abschirmen und das Grundstück in seinem Gesamteindruck optisch spürbar beeinträchtigen.

Die Verwaltung bietet deshalb an, den großen städtischen Schaukästen mitzunutzen, da dieser aufgrund seiner Größe selten vollständig belegt ist. Die Koordination erfolgt über den Ortsbeirat (OBR). Dieses Angebot wurde bereits in der OBR-Sitzung am 14. November 2013 diskutiert und von den anwesenden Interessenten und OBR-Mitgliedern positiv aufgenommen.

Darüber hinaus bittet die Verwaltung, dass die übrigen Schaukästen der Vereine, Parteien und Verbände selbstständig mit anderen Interessenten geteilt werden.

Durch diese Vorgehensweise könnte auch zukünftig gewährleistet werden, dass auf Mietzahlungen, die grundsätzlich für private Nutzungen von Grundstücken entstehen, verzichtet werden kann.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Aufgrund der Ortsbesichtigung schlägt Herr berufsmäßiger StR Weber vor, den Beschlusstext wie folgt zu ändern:

„Die Stadt- und Vereinsschaukästen werden einheitlich entlang der vor Ort befindlichen Garagenrückseite aufgestellt, bzw. dorthin versetzt. Die Garagenrückseiten werden begrünt. Die Kosten für die Versetzung trägt die Stadtverwaltung.

Grundsätzlich soll für alle privaten Schaukästen zukünftig stadtweit einheitlich eine jährliche Pacht in Höhe von jeweils 60 Euro pro Standort erhoben werden.

Drei zusätzliche Schaukästen werden neu errichtet. Die Kosten für Aufstellung und Unterhalt der neu zu errichtenden Schaukästen tragen die jeweiligen Nutznießer.“

Dieser Änderung stimmen die Ausschusmitglieder einstimmig zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 223/2013 ist damit bearbeitet.

~~Im Übrigen wird die Verwaltung beauftragt, wie in der Beschlussvorlage vorgeschlagen zu verfahren.~~

Die Stadt- und Vereinsschaukästen werden einheitlich entlang der vor Ort befindlichen Garagenrückseite aufgestellt, bzw. dorthin versetzt. Die Garagenrückseiten werden begrünt. Die Kosten für die Versetzung trägt die Stadtverwaltung.

Grundsätzlich soll für alle privaten Schaukästen zukünftig stadtweit einheitlich eine jährliche Pacht in Höhe von jeweils 60 Euro pro Standort erhoben werden.

Drei zusätzliche Schaukästen werden neu errichtet. Die Kosten für Aufstellung und Unterhalt der neu zu errichtenden Schaukästen tragen die jeweiligen Nutznießer.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 17

613/186/2014

Rad- und Fußwegeverbindung im Bebauungsplan E 286 "Gewerbegebiet Straßäcker"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus der Bürgerschaft in Eltersdorf werden immer wieder Forderungen laut, die bestehende Lücke im Lärmschutzwall entlang der Autobahn A 73 nördlich der Anschlussrampe Erlangen-Eltersdorf zu schließen (Lageplan und Fotos in Anlage 1).

Im Bebauungsplan E 286 „Gewerbegebiet Straßäcker“ ist in beschriebenem Bereich eine Fuß- und Radwegeverbindung in Richtung Süden vorgesehen (Ausschnitt des Bebauungsplanes in Anlage 2). Im weiteren Verlauf des Weges würde im Bereich der ER 5 ein Unterführungsbauwerk notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Gewährung eines ausreichenden Lärmschutzes für die Eltersdorfer Bürger soll ein Lückenschluss des Lärmschutzwalles herbeigeführt werden.

Die verkehrliche Notwendigkeit der Fuß- und Radwegeverbindung, die gemäß Bebauungsplan in diesem Bereich vorgesehen ist, ist aus aktueller Sicht nicht gegeben. Eine Radwegführung in Richtung Süden ist entlang der St 2242 parallel zu der Wegeföhrung im Bebauungsplan bereits vorhanden. Ebenso ist das Wohngebiet in Eltersdorf zwischen Eltersdorfer Straße, Weinstraße und Frankenschnellweg in Richtung Osten über den Tunnel Sonnenstraße verbunden. Ein verkehrliches Erfordernis besteht allenfalls für naherholungssuchende Anwohner des Gebietes. Nachdem östlich und westlich Eltersdorfs im Regnitztal und im Bereich des Hutgrabens ausreichende Erholungsflächen zur Verfügung stehen, sollte mit Blick auf die entstehenden Kosten und im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf die Erstellung der Wegeverbindung verzichtet werden.

Im Zuge der Planungen zur Verlängerung der ER 5 von der Autobahnanschlussstelle Erlangen-Eltersdorf zur Weinstraße wird die Verwaltung ein Konzept zur Führung des Radverkehrs erarbeiten und dem Ausschuss erneut vorlegen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die beschriebene Thematik zur Fuß- und Radwegeverbindung im Bebauungsplan E 286 wurde am 13. Februar 2014 in der AG Rad behandelt. Die AG Rad ist einstimmig der Ansicht, dass die verkehrliche Notwendigkeit des Fuß- und Radweges nicht besteht. Der Lückenschluss des Lärmschutzwalles soll erfolgen. Vor der Herstellung des Lückenschlusses sind durch die Stadt Erlangen südlich des Walles noch Grundstücke zu erwerben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden derzeit nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Ortsbeirat Eltersdorf soll über das Ergebnis des Beschlusses informiert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Das Planungsziel zur Realisierung der im Bebauungsplan E 286 „Gewerbegebiet Straßäcker“ dargestellten Fuß- und Radwegeverbindung in Verlängerung der Volckamerstraße in Richtung Süden wird aufgegeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen einschließlich Erwerb der erforderlichen Grundstücke südlich des Lärmschutzwalles zu treffen, um die in diesem Bereich bestehende Lücke im Lärmschutzwall zu schließen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 17.1

322/030/2014

**Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 058/2014 zum UVPA
am 01.04.2014;
Sachstandsbericht "Schlossstrand"**

Sachbericht:

Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. (ETM) hat am 17.03.2014 die Sondernutzungserlaubnis für die Veranstaltung „Schlossstrand“ beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt beantragt. Der „Schlossstrand“ soll vom 03.07. bis 10.08.2014 stattfinden. Falls das Schlossgartenfest auf den 05.07.2014 verschoben wird, ist als Zeitraum der 10.07 bis 10.08.2014 vorgesehen.

Über eine Fläche von 1150 m² sollen 80 t Sand auf dem südlichen Bereich des Schlossplatzes verteilt werden. Die Veranstaltung mit einem gastronomischen Angebot ist für 450 Besucher und Besucherinnen ausgelegt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbereiche liegen inzwischen fast alle vor. Die Universität und die umliegenden Gastronomen wurden vom ETM vorab mit eingebunden. Nach derzeitigem Stand kann die Veranstaltung unter Auflagen, wie z. B. zum Lärmschutz, genehmigt werden.

Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO, § 14 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Nr. 1 GeschO Stadtrat, für das vorliegend das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zuständig ist.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 058/2014 vom 27.03.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18

Anfragen

Anfragen:

1.) Herr StR Höppel bittet um Bericht der Verwaltung in der Stadtratssitzung am 10.04.2014, wie es in der nächsten Amtsperiode mit den beratenden Mitgliedern im UVPA weiter gehen wird.

2.) Des Weiteren schlägt Herr StR Höppel vor, die bisherigen beratenden Mitglieder des UVPA, als Anerkennung ihrer ehrenamtlichen, unentgeltlichen Mitarbeit, auf Kosten der Stadt Erlangen einmal zum Essen einzuladen.

3.) Frau StRin Traub-Eichhorn erfragt den Sachstand zu einer der Verwaltung zugeleiteten Bürgeranfrage zur Brucker Lache, wo Harvester-Arbeiten massive Spuren hinterlassen haben und die Wegoberfläche nun für Fußgänger und Radfahrer ungeeignet scheint.

Herr Lennemann erläutert dazu, dass das Forstamt die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung beurteilt und bisher dort keinerlei wirksame Beanstandungen hatte. Auf dem Foto, das zu dieser Bürgerbeschwerde eingereicht wurde, ist kein Waldweg zu sehen, sondern eine Rückegasse und damit eine wirtschaftliche Fläche, auf der Harvester fahren dürfen. Diese dient nicht dem bequemen Spaziergehen.

4.) Weiterhin nimmt Frau StRin Traub-Eichhorn Bezug auf einen Bürgerbrief an Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis, wegen der Beschilderung in der Wenzelstraße. Sie möchte wissen, ob die entsprechende Beschilderung inzwischen ausgeführt wurde.

5.) Des Weiteren spricht Frau StRin Traub-Eichhorn das Thema Baumpflanzungen an, die sich mit dem Ausbau von Solaranlagen nicht vertragen – speziell im Ligusterweg.

Herr berufsmäßiger StR führt dazu aus, dass die Baumpflanzungen dort durchgeführt werden, weil die Höhe der Bäume sich erst in etwa 30 Jahren einstellt und dann im Rahmen der Baumpflegemaßnahmen der mögliche Schattenwurf auf die Solaranlagen einzelner Häuser eingedämmt wird.

Herr Lennemann stimmt dem ebenfalls zu und ergänzt die bisherige Haltung des Umweltamtes, niemals Bäume zu opfern für eine solarenergetische Maßnahme.

Sitzungsende

am 01.04.2014, 19:10 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Aßmus

Der / die Schriftführer/in:

.....
Heinze

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft: